

FAQ zur Steuerberaterprüfung

Inhaltsverzeichnis

1. Zulassungsvoraussetzungen	3
1.1 Wie viele Jahre Berufserfahrung benötige ich?	3
1.2 Welche Tätigkeiten zählen zum Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern?	3
1.3 Wird der Jahresurlaub, eine Freistellung oder Überstunden auf die geforderte berufspraktische Zeit angerechnet?	4
1.4 Welche Studiengänge werden anerkannt?	4
1.5 Wird eine Tätigkeit während des Studiums anerkannt?	4
1.6 Ich bin freiberuflich angestellt, und nun?	5
1.7 Was passiert, wenn ich die erforderliche Mindestzeit für die praktische Tätigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht erfüllt habe?.....	5
1.8 Können Sie mir einen Vorbereitungskurs empfehlen?	5
2. Antragsunterlagen und Nachweise	6
2.1 Wann kann ich mich für die Steuerberaterprüfung bei der Steuerberaterkammer Nürnberg anmelden? Ist ein Antragsformular notwendig?	6
2.2 Wann muss die Zulassungsgebühr und die Prüfungsgebühr bezahlt werden?	6
2.3 Was passiert, wenn mein Antrag nach dem 30.04. eingeht?	6
2.4 Erhalte ich eine Eingangsbestätigung?	6
2.5 Kann ich meinen Antrag auch per E-Mail schicken?	6
2.6 Was ist beim Wiederholungsantrag zu beachten?	6
2.7 Muss ich die Nachweise beglaubigt einreichen?	7
2.8 Wie kann mir mein Arbeitgeber die Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern bescheinigen?	7
2.9 Wann erhalte ich den Zulassungsbescheid?	7
3. Schriftliche Steuerberaterprüfung	8
3.1 Wo findet die schriftliche Prüfung statt?	8
3.2 Welche Hilfsmittel sind zugelassen?.....	8
3.3 Darf ich mit Bleistift schreiben?	8
3.4 Ich bin Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigter Buchprüfer; muss ich die komplette Steuerberaterprüfung ablegen?	9

3.5 Ich habe eine Sehnenreizung durch das viele Schreiben vor der Prüfung im Arm, kann ich eine Prüfungserleichterung beantragen?	9
3.6 Ich bin krank, was nun?	9
3.7 Kann ich von der Prüfung zurücktreten?	9
3.8 Wann erfahre ich das Ergebnis der schriftlichen Prüfung?.....	9
3.9 Ich bin durchgefallen, kann ich meine Prüfung einsehen?	9
3.10 Wie oft kann die Prüfung wiederholt werden?	10
3.11 Mit welchem Notendurchschnitt in der schriftlichen Prüfung werde ich zur mündlichen Prüfung zugelassen?	10
4. Mündliche Steuerberaterprüfung	11
4.1. Kann ich mir das Datum der mündlichen Prüfung aussuchen?.....	11
4.2 Wo findet die mündliche Prüfung statt und wie läuft sie ab?	11
4.3 Muss ich Schreibsachen mitbringen?	11
4.4 Darf ich meine eigenen Gesetze verwenden?	11
4.5 Dürfen für die Vorbereitung auf den Vortrag tatsächlich nur die Steuergesetze und die Deutschen Gesetze verwendet werden, wie dies in der Ladung beschrieben wird? Wie ist es mit den Richtlinien und Erlassen?	11
4.6 Ich bin krank, was nun?	11
4.7 Ich bin durchgefallen, erhalte ich eine Begründung?	12
4.8 Mit welchem Notendurchschnitt ist die Gesamtprüfung bestanden?	12

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Wie viele Jahre Berufserfahrung benötige ich?

Vorbildung

Praktische Tätigkeit

Abgeschlossenes <ul style="list-style-type: none"> • wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium • anderes Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung • rechtswissenschaftliches Hochschulstudium 	Regelstudienzeit mindestens 4 Jahre	2 Jahre § 36 Abs. 1 Satz 2 2.Var. StBerG
	Regelstudienzeit mindestens 3 Jahre	3 Jahre § 36 Abs. 1 Satz 2 1.Var. StBerG
Bestandene Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder eine andere gleichwertige Vorbildung		8 Jahre § 36 Abs. 2 Nr. 1 1.Var. StBerG
Erfolgreich abgelegte Prüfung zum geprüften Bilanzbuchhalter oder Steuerfachwirt nach bestandener Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf		6 Jahre § 36 Abs. 2 Nr. 1 2. Var. StBerG
Beamter des gehobenen Dienstes der Finanzverwaltung oder als vergleichbarer Angestellter		6 Jahre als Sachbearbeiter oder in mindestens gleichwertiger Stellung tätig § 36 Abs. 2 Nr. 2 StBerG

1.2 Welche Tätigkeiten zählen zum Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern?

Zu den Tätigkeiten auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern gehören alle Tätigkeiten, die zu den Vorbehaltsaufgaben eines Steuerberaters zählen, z. B. die Einrichtung der Buchführung, die Erstellung von Abschlüssen und Steuererklärungen, steuerliche Mandantenberatung, Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen.

Die Durchführung mechanischer Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, das Buchen der laufenden Geschäftsvorfälle (einschließlich der Kontierung der Belege) sowie das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldungen stellen dagegen keine Tätigkeiten

auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern dar (s. BFH-Urteil vom 25. Oktober 1994 – VII R 14/94, BStBl. 1995 II S. 210).

1.3 Wird der Jahresurlaub, eine Freistellung oder Überstunden auf die geforderte berufspraktische Zeit angerechnet?

Der Ihnen laut Arbeitsvertrag zustehende Jahresurlaub wird auf die notwendige Mindestzeit der praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern angerechnet. Zeiten für den Besuch von ganztägigen Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung sind nicht anrechenbar, da es sich hierbei nicht um eine berufspraktische Tätigkeit handelt. Dies gilt nicht, soweit für diesen Besuch der tariflich zustehende Urlaub des laufenden Jahres oder aufgesparter Jahresurlaub des Vorjahres (kein unbezahlter Urlaub oder Überstundenausgleich) in Anspruch genommen wird. Die Kombination von tariflich zustehendem Urlaub des laufenden oder des Vorjahres mit einer Freistellung aus anderen Gründen (z. B. Überstundenausgleich, unbezahlter Urlaub) innerhalb einer Woche kann zu einer nicht anrechenbaren Tätigkeit von 16 Wochenstunden führen. Die Prüfung erfolgt im Einzelfall.

1.4 Welche Studiengänge werden anerkannt?

Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung im Sinne § 36 Abs. 1 Nr. 1 StBerG:

Anerkannt sind hierbei solche Studiengänge, die ihrer Struktur nach dem wirtschaftswissenschaftlichen Studium nahe kommen und bei denen ein nennenswerter Teil des Studienstoffes auf wirtschaftswissenschaftliche Fächer entfällt. Dasselbe kann bei einem Studium der Mathematik mit dem Nebenfach Betriebswirtschaftslehre gelten oder sogar bei Theaterwissenschaften mit juristischem Nebenfach und insgesamt wirtschaftswissenschaftlicher Orientierung.

Der BFH (Urteil vom 28.08.1990, DStR 1991, Seite 198, Heft 6) hat hierzu entschieden:

Ein solches Studium liegt vor, wenn in nennenswertem Umfang wirtschaftswissenschaftliche Unterrichtsveranstaltungen auf der Grundlage eines fest umrissenen Studienplans besucht werden, die wirtschaftswissenschaftlichen Lehrinhalte nach einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung in einem Zeugnis ausgewiesen werden und Haupt- und Nebenfach in einem inneren Zusammenhang stehen, wonach das absolvierte Studium von vornherein als auf eine spätere Tätigkeit in der Wirtschaft ausgerichtet erscheint.

Die einschlägigen Lehrinhalte sollten hierbei mehr als **20 %** im Verhältnis zum gesamten Lehrinhalt enthalten.

Grundsätzlich ist es maßgeblich, welche Fachkombinationen gewählt wurden. Eine Überprüfung ist hierbei anhand der Studienordnung des jeweiligen Studienganges vorzunehmen. Die Vorlage der entsprechenden Nachweise hat der Antragssteller zu führen.

1.5 Wird eine Tätigkeit während des Studiums anerkannt?

Laut § 36 StBerG können Tätigkeiten anerkannt werden, die nach dem Abschluss eines Erststudiums (Bachelor) geleistet werden. Somit sind Tätigkeiten während des Erststudiums nicht anzurechnen. Folgt nach dem Bachelor ein Masterstudium, so werden die Tätigkeiten,

die während dieses Studiums mit mind. 16 Wochenstunden auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern erbracht werden, angerechnet.

1.6 Ich bin freiberuflich angestellt, und nun?

Freiberufliche Tätigkeit und sogenannte freie Mitarbeit kann grundsätzlich auf die berufspraktische Zeit angerechnet werden. Sie dürfen jedoch nicht selbständig im Sinne einer Eigenverantwortlichkeit und Weisungsunabhängigkeit handeln. Die Anerkennung dieser Tätigkeit setzt voraus, dass ein Steuerberater die Tätigkeit überwacht und hierfür die Verantwortung übernimmt. Zu beachten ist dabei jedoch, dass bei einer fallbezogenen Abrechnung der Auftraggeber in aller Regel nicht in der Lage sein wird, eine Bescheinigung über die tatsächlich geleistete Arbeitszeit zu erteilen. Diesbezügliche Unsicherheiten gehen zu Lasten des Antragstellers.

1.7 Was passiert, wenn ich die erforderliche Mindestzeit für die praktische Tätigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht erfüllt habe?

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung müssen grundsätzlich bei der Entscheidung über den Zulassungsantrag vorliegen. Es reicht jedoch aus, wenn sie spätestens bei Beginn der schriftlichen Prüfung (Anfang Oktober) erfüllt sind. Dafür ist ein erneuter Nachweis zu gegebener Zeit vorzulegen.

1.8 Können Sie mir einen Vorbereitungskurs empfehlen?

Die Steuerberaterkammer Nürnberg kontrolliert nicht die existierenden Vorbereitungsinstitute und deren Kurse. Da die beste Vermittlung der Lehrinhalte subjektiver Natur ist, kann deswegen kein bestimmter Vorbereitungskurs empfohlen werden. Auf unserer Homepage www.stbk-nuernberg.de finden Sie unter der Rubrik Nachwuchs → Prüfung → Vorbereitungskurse eine Auflistung einiger Vorbereitungsinstitute.

2. Antragsunterlagen und Nachweise

2.1 Wann kann ich mich für die Steuerberaterprüfung bei der Steuerberaterkammer Nürnberg anmelden? Ist ein Antragsformular notwendig?

Die Anmeldung zur Prüfung ist ab Mitte Dezember des Vorjahres bis spätestens 30.04. des Prüfungsjahres für die darauffolgende Steuerberaterprüfung möglich. Zulassungsanträge für kommende Prüfungsjahre können erst im jeweiligen Jahr eingereicht werden. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist ausschließlich nur noch mit dem auf unserer Homepage unter Nachwuchs → Prüfung → Anmeldung zur Verfügung gestelltem elektronischen Anmeldeformular einzureichen.

2.2 Wann muss die Zulassungsgebühr und die Prüfungsgebühr bezahlt werden?

Die Zulassungsgebühr muss bis spätestens 30.04. überwiesen werden. Erst nach Eingang wird der Antrag auf Zulassung bearbeitet.

Die Prüfungsgebühr ist er nach Erhalt des Zulassungsbescheides bis spätestens 31.07. des Prüfungsjahres zu überweisen.

Eine Barzahlung ist in beiden Fällen nicht möglich.

2.3 Was passiert, wenn mein Antrag nach dem 30.04. eingeht?

Bitte schicken Sie Ihren Antrag so frühzeitig los, dass er spätestens am 30.04. per Post bei der Steuerberaterkammer Nürnberg eingeht. Prüflinge, deren Anträge auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung dennoch verspätet eintreffen, müssen einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stellen, über den separat entschieden wird.

2.4 Erhalte ich eine Eingangsbestätigung?

Sofern Sie eine E-Mail-Adresse angegeben haben, erhalten Sie per E-Mail eine Eingangsbestätigung.

2.5 Kann ich meinen Antrag auch per E-Mail schicken?

Anträge, die per E-Mail oder Fax geschickt werden, können nicht berücksichtigt werden, da für die Bearbeitung die Originalunterlagen vorliegen müssen.

2.6 Was ist beim Wiederholungsantrag zu beachten?

Beim Wiederholungsantrag ist folgendes zu beachten:

- Notwendige Unterlagen für jeden Wiederholungsantrag: Antrag auf Zulassung, Passbild, aktueller Lebenslauf

- Zulassungsgebühr: Ist bei jedem Antrag auf Zulassung zu entrichten
- Aktenzeichen: Die StBK Nürnberg vergibt beim Antrag auf Zulassung kein Aktenzeichen, weshalb dieses Feld nicht ausgefüllt werden muss

2.7 Muss ich die Nachweise beglaubigt einreichen?

Dem Antrag sind die Nachweise im Original oder als beglaubigte Fotokopie beizufügen (§ 4 Abs. 3 DVStB). Fotokopien oder Abschriften von erforderlichen Unterlagen müssen von einer Behörde oder von einer sonstigen Stelle, die zur Beglaubigung befugt ist, beglaubigt werden. Der Beglaubigungsvermerk muss ein Dienstsiegel enthalten. Eine beglaubigte Abschrift erhalten Sie entweder bei der Behörde, die die Originalurkunde ausgestellt hat oder bei einer gem. Art. 33 Abs. 1 BayVwVfG i.V.m. § 1 BeglV befugten weiteren Behörde. Das sind die Behörden des Freistaates Bayern, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Freistaats Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Kirchen, Religionsgemeinschaften sowie weltanschauliche Gemeinschaften und der Bayerische Rundfunk sind nicht davon ausgeschlossen.

Beglaubigungen durch Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater reichen nicht aus.

2.8 Wie kann mir mein Arbeitgeber die Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern bescheinigen?

Die Steuerberaterkammer Nürnberg stellt eine Arbeitgeberbescheinigung zur Verfügung, die der Arbeitgeber ausfüllen und unterschreiben muss. Wichtig dabei ist, dass die einzelnen Stunden, die die jeweiligen Tätigkeiten wöchentlich in Anspruch nehmen, aufgeführt werden. Alternativ kann Ihr Arbeitgeber Ihnen auch eine eigene Bescheinigung ausstellen. Diese muss folgendes enthalten:

Herr/Frau ... ist seit dem .../war von ... bis ... mit kontinuierlich mind. 16 Wochenstunden auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern in meiner Kanzlei tätig.

2.9 Wann erhalte ich den Zulassungsbescheid?

Die Anträge auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung werden nach Posteingangsdatum abgearbeitet. Sobald alle notwendigen Unterlagen und die Zulassungsgebühr fristgerecht eingegangen sind, erhalten Sie per Post den Zulassungsbescheid.

3. Schriftliche Steuerberaterprüfung

3.1 Wo findet die schriftliche Prüfung statt?

Die Steuerberaterkammer Nürnberg führt die schriftliche Prüfung an zwei unterschiedlichen Orten durch, nämlich in der Mehrzweckhalle der Landesfinanzschule Bayern in Ansbach und in der Stadthalle Fürth. Die Zuteilung zu den Prüfungsorten erfolgt aufgrund der PLZ Ihres Wohnortes, wobei eine Gleichverteilung in beiden Prüfungsräumen erfolgen sollte. Aus organisatorischen Gründen kann auf Wünsche hinsichtlich eines Prüfungsortes leider nicht eingegangen werden. Der Prüfungsort wird Ihnen in der Ladung, die immer im Juli des Prüfungsjahres versandt wird, mitgeteilt. In Ausnahmefällen (z. B. bei Prüfungserleichterung wegen körperlicher Gebrechen) kann die Prüfung auch in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Nürnberg abgelegt werden.

3.2 Welche Hilfsmittel sind zugelassen?

Für den schriftlichen Teil der Steuerberaterprüfung werden als Hilfsmittel voraussichtlich Textausgaben (Loseblatt Sammlung oder gebunden) beliebiger Verlage zugelassen. Mindestens benötigt werden die Texte folgender Gesetze einschließlich ggf. hierzu erlassener Durchführungsverordnungen und Richtlinien: Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, Verwaltungszustellungsgesetz, Erbschaft und Schenkungsteuergesetz, Bewertungsgesetz, Umsatzsteuergesetz, Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuer-gesetz, Umwandlungsgesetz, Umwandlungsteuergesetz, Investitionszulagengesetz, Eigenheimzulagegesetz, Grunderwerbsteuergesetz, Grundsteuergesetz, Bürgerliches Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch, Aktiengesetz, GmbH Gesetz, Steuerberatungsgesetz.

Es liegt in der Verantwortung der Bewerber, dafür Sorge zu tragen, dass ihnen neben dem aktuellen Rechtsstand des Prüfungsjahres die vorgenannten Vorschriften auch in der für das Kalenderjahr (Vorjahr) geltenden Fassung zur Verfügung stehen. Sofern bei der Lösung einzelner Aufgaben ein anderer Rechtsstand maßgeblich ist, werden die entsprechenden Rechtsvorschriften dem Aufgabentext als Anlage beigelegt.

Die Textausgaben dürfen weitere Gesetzestexte, Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden, Leitsatzzusammenstellungen, Fußnoten und Stichwortverzeichnisse enthalten. Fachkommentare sind nicht zugelassen. Die jeweiligen Textausgaben sind von den Bewerbern selbst zu beschaffen und zur Prüfung mitzubringen. Die Textausgaben dürfen außer Unterstreichungen, Markierungen und Hilfen zum schnelleren Auffinden der Vorschriften keine weiteren Anmerkungen oder Eintragungen enthalten. Inhaltserschließende Reiter (sog. „Griffregister“ mit Inhaltsangabe) sind zugelassen.

Für die Frage der Zuständigkeit von Hilfsmitteln ist ausschließlich der aktuelle Hilfsmittelerlass maßgeblich.

3.3 Darf ich mit Bleistift schreiben?

Das Anfertigen der Lösung mit Bleistift ist nicht zulässig. Zugelassen sind Kugelschreiber, Füllfederhalter und andere Tintenstifte in der Schriftfarbe blau oder schwarz.

3.4 Ich bin Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigter Buchprüfer; muss ich die komplette Steuerberaterprüfung ablegen?

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie Bewerber, die die Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer bestanden haben, können auf Antrag die Steuerberaterprüfung in verkürzter Form ablegen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen. Ihm ist eine Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer beizufügen, dass der Bewerber Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ist oder die Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer bestanden hat (§ 5 Abs. 1 DVStB). Im Übrigen wird wegen der verkürzten Prüfung auf § 37 a Abs. 1 StBerG und die §§ 16 Abs. 3 und 26 Abs. 4 DVStB verwiesen.

3.5 Ich habe eine Sehnenreizung durch das viele Schreiben vor der Prüfung im Arm, kann ich eine Prüfungserleichterung beantragen?

Das ist nicht möglich. Es können nur Personen, die wegen andauernder körperlicher Gebrechen bei der Fertigung der Aufsichtsarbeiten behindert sind, eine ihrer Behinderung entsprechende Erleichterung für die Fertigung der Arbeiten beantragen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen. Dabei ist die Art der Körperbehinderung darzulegen und grundsätzlich durch ein **amtsärztliches Attest** nachzuweisen (§ 18 Abs. 3 DVStB).

3.6 Ich bin krank, was nun?

Wer nicht zur Steuerberaterprüfung erscheint, egal aus welchen Gründen, wird nicht mehr als Teilnehmer an der selbigen geführt. Der Versuch bleibt bestehen. Ein ärztliches Attest wegen Erkrankung ist nicht notwendig.

3.7 Kann ich von der Prüfung zurücktreten?

Der Bewerber kann bis zum Ende der Bearbeitungszeit der letzten Aufsichtsarbeit durch Erklärung gegenüber der zuständigen Steuerberaterkammer oder dem Aufsichtsführenden von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt (§ 21 Abs. 1 DVStB). Der Rücktritt hat keinen Einfluss auf die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten, die Prüfung ist gesamt erneut abzulegen.

3.8 Wann erfahre ich das Ergebnis der schriftlichen Prüfung?

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird per Post (einfacher Brief, kein Einschreiben) in der ersten Januarwoche verschickt. Regelmäßig bedeutet dies zwischen Neujahr und Heilige Drei Könige. Telefonische Auskünfte werden vor diesem Zeitpunkt nicht erteilt.

3.9 Ich bin durchgefallen, kann ich meine Prüfung einsehen?

Die Möglichkeit und die Termine zur Einsichtnahme werden Ihnen im Bescheid über das Ergebnis der schriftlichen Prüfung Anfang Januar mitgeteilt. Die Einsichtnahme findet in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Nürnberg statt. Ein amtlicher Ausweis mit Lichtbild muss vorgezeigt werden. Die Einsichtnahme ist nur für eine entsprechende Anzahl von Personen möglich. Aus diesem Grund ist es erforderlich, einen Termin zu vereinbaren. Kopien der Arbeit können nicht angefertigt werden.

3.10 Wie oft kann die Prüfung wiederholt werden?

Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden. (§ 35 Abs. 4 StBerG)

3.11 Mit welchem Notendurchschnitt in der schriftlichen Prüfung werde ich zur mündlichen Prüfung zugelassen?

Laut § 25 Abs. 2 DVStB muss mindestens ein Durchschnitt von 4,5 in der schriftlichen Prüfung erreicht werden, um zur mündlichen Prüfung zugelassen zu werden, ansonsten ist die Prüfung nicht bestanden.

4. Mündliche Steuerberaterprüfung

4.1 Kann ich mir das Datum der mündlichen Prüfung aussuchen?

Aus organisatorischen Gründen ist es nicht möglich auf Terminwünsche einzugehen. Das Datum der mündlichen Prüfung erfolgt nach dem Zufallsprinzip und wird mit dem Schreiben bez. der Ergebnisbekanntgabe der schriftlichen Prüfung Anfang Januar mitgeteilt.

4.2 Wo findet die mündliche Prüfung statt und wie läuft sie ab?

Die Prüfungen finden in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Nürnberg statt und beginnen jeweils um 8.45 Uhr und enden gegen 14.00 Uhr.

Nach den Vorträgen der vier Bewerber (von 8.45 Uhr bis ca. 9.30 Uhr) werden die Teilnehmer vom jeweiligen Prüfer in dessen Prüfungsgebiet geprüft. Nach der Prüfung durch den zweiten und den vierten Prüfer ist jeweils eine Pause vorgesehen, deren Dauer der Prüfungsvorsitzende festlegt.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem kurzen Vortrag des Bewerbers über einen Gegenstand der in § 37 Abs. 3 StBerG genannten Prüfungsgebiete und aus sechs Prüfungsabschnitten. Für den Vortrag werden dem Bewerber eine halbe Stunde vor Beginn der Prüfung drei Themen zur Wahl gestellt.

4.3 Muss ich Schreibsachen mitbringen?

Die Steuerberaterkammer stellt Stifte, Papier und Karteikarten. Sie dürfen aber auch Ihre eigenen Schreibsachen mitbringen.

4.4 Darf ich meine eigenen Gesetze verwenden?

Für die Vorbereitung des mündlichen Vortrags sind nur die von der Steuerberaterkammer bereit gestellten Gesetzestexte zugelassen. Ihnen stehen hierfür die Beck'sche Textausgaben „Steuergesetze“ und „Schönfelder Deutsche Gesetze“ zur Verfügung.

4.5 Dürfen für die Vorbereitung auf den Vortrag tatsächlich nur die Steuergesetze und die Deutschen Gesetze verwendet werden, wie dies in der Ladung beschrieben wird? Wie ist es mit den Richtlinien und Erlassen?

Für die Vorbereitung des Vortrages dürfen ausschließlich die von der Steuerberaterkammer Nürnberg zur Verfügung gestellten Steuergesetze und Deutschen Gesetze verwendet werden. Die Richtlinien und Erlasse werden zusätzlich in den Fragerunden bereitgestellt.

4.6 Ich bin krank, was nun?

Erkrankungen, die zu einer Nichtteilnahme an der mündlichen Prüfung führen, müssen mit einem amtsärztlichen Zeugnis nachgewiesen werden. Ein Nachholtermin für die mündliche

Prüfung wird festgesetzt (§ 30 DVStB). Nachträgliche Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Die Verantwortlichkeit für die Auswirkung der Einnahme von Medikamenten auf die Prüfungsfähigkeit obliegt allein dem Bewerber. Wird die Teilnahme an der mündlichen Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

4.7 Ich bin durchgefallen, erhalte ich eine Begründung?

Im Fall des Nichtbestehens ist folgendes zu beachten:

Der konkrete Anspruch auf Begründung der Bewertung hängt von einem spezifizierten Verlangen des Prüflings ab, das er im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung und sachlich vertretbar begründen muss. Pauschale Kritik und unsachliches Vorbringen reichen nicht aus. Je konkreter das Verlangen vorgetragen wird, desto konkreter muss die Begründung ausfallen.

Weiterhin ergibt sich nach höchstrichterlicher Rechtsprechung, dass erfahrungsgemäß nach 2 Monaten die Erinnerung an das Prüfungsgeschehen nachlässt. Somit hat der Prüfling auch den Nachteil zu tragen, der sich aus einem verspäteten Vorbringen und der dadurch verursachten Nichtaufklärung des Bewertungsvorganges ergibt.

4.8 Mit welchem Notendurchschnitt ist die Gesamtprüfung bestanden?

Laut § 28 Abs. 1 DVStB ist die Prüfung bestanden, wenn die durch zwei geteilte Summe aus den Gesamtnoten für die schriftliche und die mündliche Prüfung die Zahl 4,15 nicht übersteigt.